

## WOLFS-NOTSTAND

### Zum Bann der Bestie in Storms „Zur Chronik von Grieshuus“

von Roland Borgards, Gießen

#### Abstract

Storms „Grieshuus“ inszeniert mit dem „Notstand“ im staatsrechtlichen Sinn den paradigmatischen Fall der Konfrontation zwischen Wolf und Souverän. Zugleich macht die Chronik-Novelle am „Notstand“ im strafrechtlichen Sinn deutlich, dass Hobbes’ Wolf dem sozialisierten Menschen nicht ausgetrieben, sondern ‚vielmehr‘ in kondensierter Form, in der Gestalt einer ausschließenden Einschließung, einverleibt ist. Damit wird der komplex inszenierte Ausrottungskampf gegen den Wolf juristisch und politisch lesbar.  
In the state of emergency in Storm’s “Grieshuus”, the paradigmatic case of confrontation between wolf and sovereign is staged from the perspective of constitutional law. At the same time, the chronicle novella uses the state of emergency to make it clear from the point of view of criminal law that Hobbes’s wolf has not been driven out of socialised mankind, but that it has been assimilated in condensed form in a gesture of exclusive inclusiveness. Thus the struggle to exterminate the wolf can be read from a legal and political point of view.

#### 1. Stifters Schädlingsbekämpfung

Auch ein Schmetterling war einst eine Bestie. Dies jedenfalls gibt 1857 Adalbert Stifter in seinem Roman „Nachsommer“ zu bedenken, der ein langes Gespräch der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Schädlingsbekämpfung widmet. Die bestialische Vorform des Schmetterlings, so berichtet Heinrich, der Protagonist des Romans, frisst sich gierig und mit zerstörender Gewalt durch die Kulturlandschaft des Menschen:

Bei meiner Wanderung durch das flache Land hatte ich mehrfach Gelegenheit zu bemerken, daß Obstbäume häufig kahle Äste haben, oder daß überhaupt das Laub zerstört oder verunstaltet war, was von Raupenfraß herrührte.<sup>1</sup>

Im Kontrast zu diesen „Zerstörungen“<sup>2</sup> erscheint die berühmte Rosenwand am Hause des Gastgebers Risach. Die Rosen, so Heinrich, sind in keiner Weise von „Ungeziefer [...] bewohnt und entstellt“<sup>3</sup>. Er fährt fort: „Hier sehe ich von dieser Plage gar nichts, als wäre sie nicht vorhanden, oder als würde die Rose von ihr durch irgend ein künstliches Mittel befreit.“<sup>4</sup> Die „Abwesenheit des Rau-

<sup>1</sup> Adalbert Stifter: Der Nachsommer. Eine Erzählung, in: Ders.: Werke und Briefe. Historisch-kritische Gesamtausgabe, hg. v. Alfred Doppler, Wolfgang Frühwald. Bd. 4.1, 4.2 u. 4.3, hg. v. Wolfgang Frühwald, Walter Hettche, Stuttgart, Berlin, Köln 1997, 1999 u. 2000, hier: Bd. 4.1, S. 147.

<sup>2</sup> Ebd., S. 148.

<sup>3</sup> Ebd., S. 147.

<sup>4</sup> Ebd.

penraßes<sup>5</sup> ist für Stifters „Nachsommer“ in dreifacher Hinsicht programmatisch. Erstens umschreibt sie das Programm des gepflegten und ertragreichen Gartens. Zweitens beschreibt dieser Garten, der Nutzen und Vergnügen effizient zu verbinden weiß, zugleich das ästhetische Programm des Romans. Dieser Roman ist – und davon waren und sind nicht immer alle seine Leser gleichermaßen beglückt – nahezu ungezieferfrei. Den „künstlichen Mitteln“ der Gartentpflege entsprechen die künstlerischen Mittel der Romangestaltung.<sup>6</sup> Drittens schließlich lässt sich aus den Prinzipien der Gartenpflege auch das gesellschaftliche Programm der Romanhandlung ableiten. Darauf macht indirekt Risach aufmerksam, indem er den Raupenfraß mit einer sozialen Kategorie beschreibt: der „Verunglimpfung“, vor der es Rosen und Bäume zu bewahren gelte. Und wie die Zier- und Nutzpflanzen in Risachs Garten, so wächst auch Heinrich in Stifters Roman, ohne je eine Verunglimpfung erfahren zu müssen, zur Zierde und zum Nutzen der Gesellschaft heran. Stifters „Nachsommer“ entwirft mit Garten, Kunst und Gesellschaft, diesen drei Fundamentalvarianten menschlicher Kultur, einen Raum, aus dem die Bestie gänzlich verbannt zu sein scheint. Doch der Bann der Bestie hat eine Kehrseite, er ist stets Ausschluss und Ein schluss zugleich. Dies gilt auch für Stifters Schädlingsbekämpfungstroman, der zwar gegen die Plage der Raupen agitiert, es sich zugleich jedoch nicht nehmen lässt, die Pracht der Schmetterlinge zu feiern: „Dennoch entbehrt der Garten nicht des schönen Schmuckes der Falter.“<sup>8</sup> Die Schmetterlinge verweisen zunächst auf zwei technische Probleme: Zum einen darauf, dass die Ausrottung innerhalb des Gartens nie „alle und jede Raupen verzehren“ kann, andererseits darauf, dass die Gartengrenzen durchlässig sind und die Schmetterlinge vom „Wind“<sup>10</sup> getragen auf ihren „Wanderungen“<sup>11</sup> aus der Umwelt in die Innenwelt des Gartens gelangen. Sichtbar wird damit zum einen, dass das im Garten erfahrene ästhetische Vergnügen auf einem außerhalb des Gartens lokalisierten landwirtschaftlichen Schaden ruht. Sichtbar wird damit zum anderen die Gartengrenze als materielles Apriori, als faktische Möglichkeitsbedingung des Gartens. Der Garten ruht auf dem Unterschied, den er gegenüber der ihn umgebenden Natur macht. Diese Unterscheidung von Garten und Nicht-Garten taucht im Garten selbst wieder auf, etwa in der Unterscheidung von Kraut und Unkraut, einer Unterscheidung, die außerhalb des Gartens, in der so genannten

freien Natur, keinen Sinn macht. Genauer formuliert: Die Unterscheidung von Kraut und Unkraut ist überhaupt erst die Folge der Unterscheidung von Gartens und Nicht-Garten, und das heißt: Unkraut gibt es nur, weil es Gärten gibt. Gleiches gilt auch für Schädlinge. Auch sie gehen aus der Unterscheidung von Garten und Nicht-Garten, von Kultur- und Naturlandschaft hervor. An dieser Grenze teilt sich das eine Tier in seine zwei widerstreibenden Versionen, einerseits in die lästige Raupe, dieses unscheinbare Mitglied unseres kulturellen Bestiariums, und andererseits in den zarten Schmetterling, dieses Inbild des schönen Scheins. So entsteht eine Entgegensetzung, von der auch im wissenschaftlichen wie populären Standardwerk der Zoologie des 19. Jahrhunderts, in „Brehms Tierleben“, die Beschreibung von Falter und Raupe durchzogen ist: „Wir haben allen Grund, die einen ebenso wegen ihrer Schönheit zu bewundern, wie die anderen um ihrer Gefährlichkeit willen zu fürchten.“<sup>12</sup>

In den Blick kommt mit Stifters unterscheidender Zusammenführung von Raupenfraß und Falterpracht eine paradoxe Aus- und Einschlusfigur<sup>13</sup>, die für den menschlichen Umgang mit dem Tier bezeichnend ist und die ich im Folgenden im Rahmen einer Theorie des Gewaltenbands<sup>14</sup> und einer Theriotopologie<sup>15</sup> zu fassen versuchen werde. Im Bann der Gewalt, so soll vor allem im Blick auf

<sup>12</sup> Brehms Tierleben. Allgemeine Kunde des Tierreichs, Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage, Kolorierte Ausgabe, Leipzig 1883, Bd. 9, S. 344; zu einem legendär katastrophenal Fall von flächendeckendem „Raupenfraß“ im Mai 1855 vgl. ebd., S. 400ff.

<sup>13</sup> Die Paradoxien der ökologisch amutenden, aber doch in Gewaltfragen verstrickten Hortikultur Risachs betont auch Christian Begemann: Die Welt der Zeichen. Stifter-Lektüren, Stuttgart, Weimar 1995, S. 344ff. („Die Verschönerungsarbeit ist auf ihrer Kehrsseite ein Destruktionsprozess“, ebd., S. 345). Zurückhaltender dagegen argumentiert Johannes Kersten: Eichendorff und Stifter. Vom offenen zum geschlossenen Raum, Paderborn u.a. 1996, S. 121–128 („Mittler zwischen Außenraum und Innenraum: der Garten“, ebd., S. 121), der zwar die ausschließende Gewalt des Gartenherren beschreibt (ebd., S. 127f.), nicht aber deren rückläufigen paradoxen Effekte (vgl. ebd., S. 125f.: „die vollkommene Hermetik der nachsommerlichen Gärten gegenüber dem Außenraum“ (Hervorhebung R.B.); vgl. dagegen nochmals die treffende Beschreibung von Begemann, S. 348, der als „hervorstechendes Charakteristikum der Raumstruktur des „Nachsommers“ [...] das Prinzip der verwischenen Grenze“ (Hervorhebung R.B.) bezeichnet). Unerwähnt bleibt die gartenpflegerische Paradoxie des Nachsommers bei Horst Albert Glaser: Die Restauratoren des Schönen. Stifters „Nachsommer“, Stuttgart 1965, S. 12 (in Stifters „Nachsommer-Garten“ sei „der Kampf um die Erhaltung des Lebens wie dessen Zersetzung“ ausge setzt).

<sup>14</sup> Vgl. zum theoretischen, in Nähe zu Foucault, Derrida und Agamben situierten Be zugrahmen meiner Argumentation demnächst Maximilian Bergengruen, Roland Borgards: Zum Bann der Gewalt. Theorie und Lektüre (Foucault, Agamben, Derrida / Kleists „Erdbeben in Chile“). Erscheint in: DVjs (2007).

<sup>15</sup> Mit dem Begriff der Theriotopologie bezeichne ich die Wissenschaft von der kulturellen – im Einzelnen: zoologischen, politischen, juridischen, psychologischen – Raumordnung der Tiere. Vgl. hierzu meinen begrifflichen Vorschlag in: Roland Borgards: Wolf, Mensch, Hund. Theriotopologie in „Brehms Tierleben“ und Storms „Aquis Submersus“. Erscheint in: Politische Zoologie, hg. v. Anne von Heiden, Joseph Vogl, München 2007.

Theodor Storms 1884 publizierte Erzählung „Zur Chronik von Grieshuus“ zeigt werden, sind ausschließende und auszuschließende Gewalt einander ähnlich, mehr noch: sie bedingen einander wechselseitig. In unserer Kultur zeigt sich die Ähnlichkeit der Gewalten in Techniken, die auf den Ausschluss des wilden Tieres zielen: Ausrottung, Verwissenschaftlichung<sup>16</sup>, Zähmung zum Haustier, Züchtung zum SchlachtTier<sup>17</sup> oder Ausstellung als Zootier. Es sind dies allesamt Handlungen, bei denen der bekämpften Wildheit selbst gewaltätig begegnet wird.<sup>18</sup> Im Bann – als gewaltamer Ausschluss von Gewalt die Gewalt zugleich mit einschließend – wird eine Grenze gezogen, werden die Gewalten überhaupt erst wertend unterschieden, wird die Differenzierung von kulturfähigem Tier und kulturbedrohender Bestie hervorgetrieben. Spiegelbildlich dazu verhalten sich Kulturen, welche die Bestie herbeirufen, sie in ihr Zen-trum stellen, sie anbeten, sie als Instanz einer (religiösen oder sozialen) Macht verehren. Auch dieses Herbeirufen ist ein Bann; auch hier gewinnt die Bestie erst im Vollzug der rituellen Handlung Kontur und Bedeutung.

Allgemein gesprochen: Die Bestie ist das Korrelat einer inkludierenden Exklusion; sie entsteht als Randeffekt kultureller Handlungen. Sie ist keine vorgegebene Naturnotsache, auf die Kultur defensiv reagiert, sondern entspringt als imaginäre Figuration der produktiven Kraft eines kulturellen Entwurfs (an dem die Wissenschaften und die Künste, an dem politische Theorien und soziale Praktiken gemeinsam arbeiten); sie dient als regulative Fiktion, mittels derer sich aus einem sozialen, politischen, religiösen und epistemologischen Raum heraus ein Grenz- und Gegenbild entwerfen lässt. So wird mit dem theoretischen Entwurf der Bestie die Grenze der Kultur immer zugleich gesetzt und unterlaufen: gesetzt, insofern der Bann unterscheidet; unterlaufen, insofern der Bann das Unterschiedene unlösbar ineinander bindet. In der Konsequenz dieser Prozedur gewinnt das Tier in den Randzonen der Kultur bisweilen ein menschliches Antlitz, etwa in der Tierspsychologie, und tauchen die verbannten Bestien des Öfteren im Innersten der Kultur wieder auf, etwa beim wilden Tier im kultivierten Menschen. Den gewaltsam einschließenden Ausschluss, den der Mensch am Tier exekutiert, vollzieht er immer zugleich auch an sich selbst.

<sup>16</sup> Vgl. Benjamin Bühlér, Stefan Rieger: Vom Übertier. Ein Bestiarium des Wissens, Frankfurt/Main 2006; vgl. zu dem, was im biologischen Versuch als „zulässige Gewalt“ erscheint und den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten „für die Legitimität des biologischen Experimentierens“ Georges Canguilhem: Das Experimentieren in der Tierbiologie, übers. v. Henning Schmidgen, Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte: Reprint 189 (2001), bes. S. 3 u. S. 20.

<sup>17</sup> Vgl. Bernhard Kathani: Zum Fressen gern. Zwischen Haustier und Schlachtvieh, Berlin 2004.

<sup>18</sup> Vgl. zur Konjunktur all dieser differenzierenden „Einschließungsprozesse“ im 19. Jahrhundert z.B. Thomas Macho: Tier, in: Vom Menschen. Handbuch der Historischen Anthropologie, hg. v. Karl Ernst Läge, Dieter Lohmeier, Bd. 3, hg. v. Karl Ernst Läge, Frankfurt/Main 1987, S. 201. Im Folgenden werden alle Zitate dieser Ausgabe im laufenden Text mit Seitenangaben in Klammern zitiert.

## 2. Hund und Wolf – oder: Eine Bestie entsteht

In Stifters „Nachsommer“ zieht und verwischt der Bann der Bestie eine Grenze zwischen Falter und Raupe. In Storms „Grieshuus“ entfaltet der Bann die Paradoxien seiner differenzierenden Kraft zwischen Hund<sup>19</sup> und Wolf.<sup>20</sup> Im Zentrum der Chronik-Novelle steht die Zerfallsgeschichte eines „Adelsgeschlechtes“<sup>21</sup>, dessen Ende sich über vier Generationen von der Mitte des 17. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts hinzieht. Ein zornmütiger Vater, Herrscher auf Grieshuus, pocht auf adelige Reinheit; kaum ist der Vater tot, heiratet seine älteste Tochter Hinrich die bürgerliche Bärbe; dies vorausnahmend hat der Vater ihm testamentarisch die Herrschaft über den Stammsitz Grieshuus zugunsten seines jüngeren Zwillingsbruders Detlev entzogen; dies ausnutzend treibt Detlev Bärbe auf dem Kindsbett in den Tod; Hinrich rächt sich, erschlägt im Kampf seinen Bruder, flieht und hinterlässt eine Tochter; diese wächst im Schleswig auf, heiratet dort einen Schwedischen Oberst und stirbt kurz nach der Geburt ihres Sohnes Rolf, woraufhin der Oberst mit seinem Sohn, dem Engel Hinrichs, zurück in den verwaisten Herrschaftssitz Grieshuus zieht; Rolf, der letzte Nachkomme des Geschlechts, fällt im Januar 1713 bei einer Schlacht gegen eine Russische Truppe. Verflochten ist diese politische Zerfalls-Geschichte mit der Erzählung von einem anderen Ende: der gleichzeitigen Ausrottung der Wölfe, dem Bann des Wolfes aus dem Herrschaftsbereich von Grieshuus. Das wichtigste Hilfsmittel im Kampf gegen den Wolf, daran lässt die Erzählung keine Zweifel, ist der Hund. So spricht es ein mit der Jägerei betrauter Vetter des Obersts aus, der – wir schreiben mittlerweile das Jahr „1702“ (250) – die „Wölfe hier [...] nicht in der Ordnung“ (247) findet: „Aber die Hunde! Ich soll nur erst die rechten Hunde haben.“ (247) Die rechten Hunde bringt allerdings erst ein „wolgerechter Jäger“ (255), der als Wildmeister eingestellt wird, auf das Adelsgut: „Ihm zu jeder Seite ging ein gar gewaltiger brauner Schweifshund.“ (255) Nachdem der Wildmeister auch noch „die besten Hunde vom Hofe alle auf den Wolf dressirt“ (267) hat und dank Heiz- und Treibjagden das „Raubzeug [...] sich merklich“ „minderte“ (264), wird der letzte verbleibende Wolf auf eine komplex inszenierte Weise getötet.

Storms Beschreibung von Wolf, Hund und deren Beziehung bewegt sich in allergrößter Nähe zu dem, was die ein Jahr vor dem „Grieshuus“ publizierte

<sup>19</sup> Zur Stellung des Hundes in der Literaturgeschichte vgl. Gerhard Neumann: Der Blick des Anderen. Zum Motiv des Hundes und des Affen in der Literatur, in: Jahrbuch der Deutschen Schillergesellschaft 40, 1996, S. 87–122.

<sup>20</sup> Zur Wissenschaftsgeschichte der Wolf-Hund-Differenz vgl. z.B. Erhard Oeser: Hund und Mensch. Die Geschichte einer Beziehung, Darmstadt 2004, S. 37ff.

<sup>21</sup> Theodor Storm: Sämtliche Werke in vier Bänden, hg. v. Karl Ernst Läge, Dieter Lohmeier, Bd. 3, hg. v. Karl Ernst Läge, Frankfurt/Main 1987, S. 201. Im Folgenden werden alle Zitate dieser Ausgabe im laufenden Text mit Seitenangaben in Klammern zitiert.

zweite Auflage von „Brehms Tierleben“ formuliert.<sup>22</sup> Die Wölfe sind, mit der Formulierung des Vettters, „nicht in der Ordnung“, sie gelten, mit Brehm gesprochen, in „den nördlichen Ländern als die hauptsächlichsten Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit“.<sup>23</sup> Seine topographische Position ist der un durchdringliche Wald: „Der Wolf bewohnt einsame, stille Gegenden und Wildnisse, namentlich dichte, düstere Wälder.“<sup>24</sup> So haust der Wolf auch in Storms Erzählung an einem Ort, der sich außerhalb des geordneten Gemeinw sens befindet und der zudem selbst von keiner Ordnung strukturiert ist. Hier weiß der Wildmeister ein Gegenmittel: Wie Haussmann in den 60er und 70er Jahren des 19. Jahrhunderts seine Boulevards durch das schwer zu befriedende Gassenwirrwarr der Pariser Innenstadt, so lässt

der Wildmeister Schneisen durch die Wälder hauen, da wo sie am dichtesten waren und das Raubwild seinen Unterschlupf bewahre; denn solcherweise entstanden kleinere Vierkanten und war selbigem leichter beizukommen (266f.).

Im gerasterten Wald trifft nun der Hund auf den Wolf, der Wolf auf den Hund. Die Feindschaft zwischen diesen beiden ist keineswegs naturgegeben, sie ist vielmehr der Effekt einer kulturellen Zurichtung, sie ist, so sagt es die Erzäh lung, das Ergebnis der Dressur. Jagdhunde, so Brehm, sind „sorgfältiger Erzie hung“<sup>25</sup> besonders zugänglich:

An ihnen hat der Mensch sich als Schöpfer erwiesen, auf sie einen Theil seiner eige nen Fähigkeiten und Eigenschaften vererbt, sie für die verschiedenartigsten Abstu fungen einer und derselben Dienstleistungen gestaltet und gemodelt.<sup>26</sup>

Das ist KlarTEXT: Der Jagdhund ist ein Kulturprodukt, und erst aus dieser kult urellen Zurichtung ergibt sich die Differenz zwischen Hund und Wolf:

Der Wolf besitzt alle Begabungen und Eigenschaften des Hundes [...]. Aber er ist einseitiger und erscheint weit unedler als der Hund, unzweifelhaft einzig und allein deshalb, weil ihm der erziehende Mensch fehlt.<sup>27</sup>

Gegen die differenzierende Kraft der Kultur steht nun die verbindende Kraft der Abstammung: „Den Urvunden reihen wir die Wölfe (*Lupus*) als nächste Verwandte an.“<sup>28</sup> Genau deshalb bleibt der Tier-Feindschaft auch eine Ver wandtschaft unterlegt.<sup>29</sup> Diese Verwandschaft betont die Erzählung, indem sie

<sup>22</sup> Vgl. Brehms Tierleben [Anm. 12], Bd. 1, S. 526–549 (Wölfe) u. S. 617–632 (Jagdhun de).

<sup>23</sup> Ebd., S. 528.

<sup>24</sup> Ebd., S. 528.

<sup>25</sup> Ebd., S. 617.

<sup>26</sup> Ebd., S. 617f.

<sup>27</sup> Ebd., S. 533.

<sup>28</sup> Ebd., S. 526.

<sup>29</sup> Vgl. hierzu auch die Andeutungen bei Jutta C. Rohwer: Das Tier als Leitmotiv in den späten Novellen Theodor Storms, in: Acta Germanica 10, 1977, S. 245–263, S. 256.

zum einen den Wolf gleich an drei Stellen als „grif[es]eln“ Hund“ (244: „griese“, 254: „grise“), als „Grauhund[ ]“ (222) bezeichnet, zum anderen die Schweß hunde hinsichtlich der gewaltträgigen Kraft, die in ihnen steckt, in keiner Weise hinter dem Wolf zurückbleiben, diesen sogar noch möglichst übertreffen sollen. Von den Schweiß- und Bluthunden sagt man, so auch Brehm, „daß sie heftigen Gemüthes wären und deshalb als gefährliche Thiere angesehen würden“.<sup>30</sup> Brehm streicht die paradoxe Situation, die sich aus der Verkantung zwischen Verwandschaft und Feindschaft ergibt, eigens heraus:

Schwer begrifflich oder doch merkwürdig ist, daß der Haß zwischen zwei so nahen Verwandten, wie es der Hund und der Wolf sind, eine so unbeschreibliche Höhe erreichen kann. Ein Hund, welcher auf eine Wolfsfahrt gesetzt wird, vergißt alles, gerät in die namensloseste Wuth und ruht nicht eher, als bis er seinen Feind am Kra gen hat.<sup>31</sup>

Gewalt und Zorn – eine Konstellation, von der mit Blick auf Hinrich noch zu reden sein wird – entzünden sich nicht am großen Unterschied, sondern an der minimalen Differenz. Doch wenn einander nun zwei „gefährliche“<sup>32</sup> Verwandte feindlich gegenüberstehen, dann, so löst auch Brehm seine Verwunderung über diese Konstellation, verdankt sich dies eben der „Schule, welche sie [die Hunde, R.B.] durchgemacht haben“.<sup>33</sup> Mit der kulturbedingten Frontstellung zwischen Hund und Wolf, von der Storm wie Brehm handeln, löst sich das Untier vom Nutztier; an der Grenze der Kultur wird der Wolf als Bestie markiert.

### 3. Staat – oder: Der Souverän und der Wolf

In Storms „Griesshuus“ scheiden sich an der Grenze der Kultur also nicht, wie bei Stifter, lediglich Schaden und Schönheit, sondern es herrscht, im Wechsel von Angriff und Verteidigung, Krieg. Denn der Wolf ist nicht einfach ein lästiges landwirtschaftliches Problem. Vielmehr ist er in einer Weise „nicht in der Ordnung“, die diese Ordnung ganz grundlegend in Frage stellt. Drastisch kommt dies in einer Formulierung zum Ausdruck, mit welcher der Wildmeister dem derzeitigen Gutsherren seine Dienste anbietet. Dies geschehe, so der Wildmeister, „da er von dem Nothstand hier vernommen“ (255, Hervorhebung R.B.) habe. Mit dem „Nothstand“ benutzt der Wildmeister einen juristischen Begriff. Bezeichnet wird mit ihm ein „gestörter rechtszustand“<sup>34</sup> bzw. „der Zu-

<sup>30</sup> Brehms Tierleben [Anm. 12], Bd. 1, S. 630.

<sup>31</sup> Ebd., S. 532.

<sup>32</sup> So bezeichnet Brehm [Anm. 12] den Wolf (ebd., S. 529, 530, 532, 535) wie den Schweißhund (ebd., S. 630).

<sup>33</sup> Ebd., S. 532.

<sup>34</sup> So die Formulierung aus dem Eintrag „Gebrechen“ in Jacob und Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch. Der Digitale Grimm, Frankfurt 2004: „da kehrt der Begriff zu gleich eine neue Seite heraus: üble Verhältnisse in der Gemeinde, Notstand, gestörter rechtszustand u. ähn.“

stand, da man aus Noth zu einer sonst unbefugten Handlung gezwungen wird“.<sup>35</sup> Die Rede vom „Notstand“ hat im Rahmen von Storms Novelle einen zweifachen Sinn, einen staatsrechtlichen und einen strafrechtlichen.

Im Staatsrecht bezeichnet der Not- oder Ausnahmezustand eine Notlage für den Bestand, die Sicherheit und die bestehende Ordnung des Staates. Als zentrales staatsrechtliches Theorem erscheint das Notrecht zunächst im Zusammenhang frühneuzeitlicher Souveränitätstheorien von Bodin über Pufendorf bis Hobbes.<sup>36</sup> Einem zweiten Höhepunkt finden die Debatten um den staatsrechtlichen Notstand in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, namentlich in Reaktion auf die Volksaufstände von 1848 und 1871 sowohl in Frankreich<sup>37</sup> als auch in Deutschland.<sup>38</sup> Der Notstand in seiner staatsrechtlichen Bedeutung wird also sowohl in der Zeit diskutiert, von der Storms Novelle erzählt, als auch in der Zeit, aus der heraus Storm erzählt.

Einen Bezugspunkt in dieser staatsrechtlichen Debatte bietet in den Jahrzehnten nach 1871 etwa Storms Freund Theodor Mommsen mit seiner Analyse des römischen Staatsrechts. In Beschreibung des *senatus consultum ultimum* formuliert Mommsen, dass es ausschließlich die „höchste [...] Autorität der Gemein-

<sup>35</sup> Johann Christoph Adelung: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen, Zweiseite vermehrte und verbesserte Auflage, Leipzig 1793, Bd. 3, S. 533.

<sup>36</sup> Vgl. hierzu H. Ridder: Notstand II (staatsrechtlich), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann, Berlin 1984, Bd. 3, Sp. 1072–1084; vgl. hierzu auch Carl Schmitt: Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf, Neusatz auf Basis der 1928 ersch. 2. Aufl., 6. Auflage, Berlin 1994, S. 25–41; Carl Schmitt: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität (1922), 3. Auflage, Berlin 1979, S. 13f., und vor allem die Kritik Schmitts durch Giorgio Agamben: Ausnahmezustand (*Homo sacer II.7*), Frankfurt/Main 2004.

<sup>37</sup> Vgl. zur 1848/49er-Diskussion in Frankreich Heinrich Oberreuter: Notstand und Demokratie. Vom monarchischen Obrigkeitss- zum demokratischen Rechtsstaat. Mit einem Anhang: Dokumente zum Notstandsrecht in der deutschen Geschichte, München 1978, S. 26f.; vgl. auch, zeitnah an Storms Novelle, den von Agamben [Ann. 36], S. 9 u. 71, diskutierten Theodor Reinhach: De l'état des siège. Étude historique et juridique. Paris 1885.

<sup>38</sup> Vgl. zur Diskussion in Deutschland Oberreuter [Ann. 37], S. 28–39 u. 302–309 (Auszüge aus den einschlägigen Gesetzesrestexten von 1849, 1850 und 1871); vgl. auch die knappe Darstellung bei Schmitt, Diktatur [Ann. 36], S. 195ff., und Schmitt, Politische Theologie [Ann. 36], S. 17.

de“ ist, die „den Notstand verkündigt.“<sup>39</sup> Genau diese Verbindung von staatlicher Autorität und staatsgefährdendem Notstand bringt später Carl Schmitt zu seiner verallgemeinernden Eröffnungsthese der „Politischen Theologie“ – „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“<sup>40</sup> – und ist heute Ansatzpunkt der Kritik Giorgio Agambens am „Ausnahmezustand als Paradigma des Regierens“.<sup>41</sup> Storms Erzählung bietet eine narrative – und gleichfalls kritische – Fassung dieses Paradigmas. Denn indem der Wildmeister die Bedrohung durch den Wolf als „Notstand“ bezeichnet und damit deutlich weiter geht als der bisher untätige Gutsherr, definiert er die aktuelle Lage des lokalen Herrschaftsbereichs als einen Ausnahmezustand, beschreibt den Wolf als dessen bestialische Verkörperung und erklärt sich selbst zur höchsten Autorität von Grieshau. So inszeniert Storms Novelle mit dem Kampf gegen den Wolf den Vollzug eines spezifischen Machtypus: den der Souveränität.

<sup>39</sup> Theodor Mommsen: Römisches Staatsrecht, 3 Bde., Berlin 1871, Reprint Graz 1969, Bd. 1, S. 694f. Nur nebenbei sei erwähnt, dass Storm und Mommsen just im Jahr 1884 ihrer seit fast 20 Jahren abgebrochenen Briefwechsel nochmals aufnehmen, also genau zu dem Zeitpunkt, an dem Storm am „Grieshau“ und Mommsen am Band 5 seiner „Römischen Geschichte“ schreibt; beides wird im Briefwechsel explizit verhandelt (vgl. Theodor Storms Briefwechsel mit Theodor Mommsen, hg. v. Hans-Erich Tietze, Weimar 1966, S. 124, 125 u. 127) und – trotz „über 40 Jahre getrennt[r] Lebensarbeit“ (ebd., S. 127) einen gemeinsamen Denk- und Argumentationsraum ausschreitend – zu einem Weihnachtsgeschenk Storms an Mommsen führt (ebd., S. 127): „Anbei, Grieshau“. Und es gibt noch eine zweite Spur von Storms Novelle zu Mommsen. Denn es war Mommsen, der schon früh zu einem gemeinsamen Projekt zur Sammlung alter Sagen aus Schleswig-Holstein antritt, dieses Projekt dann 1844 aber, weil er es Storm nicht zutraut, an Karl Müllenhoff übergibt (vgl. Regina Fasold: Theodor Storm, Stuttgart, Weimar 1997, S. 12f.). In der daraus entstehenden Sammlung findet sich nun nicht nur die von Storm im „Grieshau“ verarbeitete Bienecken-Episode „Die Polakken in Toflund“ (vgl. hierzu z.B. den Kommentar von Karl Ernst Laage, in: Storm [Ann. 21], Bd. 3, S. 859f.), sondern auch eine Reihe von Werwolfsaggen (vgl. Karl Müllenhoff: Sagen, Märchen und Lieder der Herzogthümer Schleswig Holstein und Lauenburg. Anastatische Reproduktion des zweiten Abdruckes der Auflage vom Jahre 1845, Kiel 1899, S. 230ff.). Liest man Storms Chronik-Novelle als eine Wolfsgeschichte, dann lässt sie sich auch als später Beitrag zum frühen gemeinsamen Projekt lesen bzw. als dessen kritische Revision, insofern Storm den Werwolf auf den Wolf und die Wolfsage auf eine Kulturgeschichte des Wolfes herabstellt und so einer der romantischen Tradition verpflichteten Sagen- und Märchensammlung eine realistische Erzählung von der wölfischen Bestie und deren politischen, rechtlichen und psychologischen Implikationen entgegensetzt (vgl. zu den Wolfsaggen im 19. Jahrhundert auch Martin Rheinheimer: Die Angst vor dem Wolf. Werwolfglaube, Wolfsagen und die Ausrottung der Wölfe in Schleswig-Holstein, in: Fabula. Zeitschrift für Erzählforschung 36, 1995, S. 25–78, S. 62–68).

<sup>40</sup> Schmitt, Politische Theologie [Ann. 36], S. 11.

<sup>41</sup> Agamben, Ausnahmezustand [Ann. 36], S. 7; zu Agambens Kritik an Schmitts Eröffnungsthese vgl. z.B. ebd., S. 7ff.; zu Agambens Kritik an Mommsens Beschreibung des *senatus consultum ultimum* vgl. ebd., S. 53ff.

Storms Novelle spielt zwar im niederen Adel und nicht in königlichen Sphären. Aber über die Frage des Wolfs verknüpft Storm das Schicksal von Grieshus mit dem Souverän im engen Sinne der staatstheoretischen Begriffsbestimmung:

Wie nach dem großen Krieg im Reiche draußien, so hatte auch hier das Raubzeug sich vermehrt, gar auf den Landtagen hatte man über die Ausrottung des grausamen Wolfs verhandelt und Beschuß gefaßt; in den Eichen von Grieshus aber fand das Gezichtie insonders seinen Unterschlupf. (213)

In dem Landtag, von dem hier die Rede ist, verbanden sich die Regierungen des Königs von Dänemark und des Herzogs von Schleswig-Holstein-Gottorf.<sup>42</sup> Es ist also in der Tat der oberste Souverän, der den Ausrottungsbefehl gegen den Wolf erteilt. Dies gilt nicht nur im fiktiven Raum von Storms Novelle, sondern auch für die reale Geschichte Schleswig-Holsteins. Denn als unmittelbare Folge des Dreißigjährigen Krieges hatten sich die Wölfe in der Region stark vermehrt und schädigten in immer größerem Ausmaß die bäuerliche Viehwirtschaft. Deshalb beschloss der schleswig-holsteinische Landtag am 20. August 1650, eine große Wolfsjagd im ganzen Land zu veranstalten.<sup>43</sup>

Dieses Datum verdient in zweierlei Hinsicht Beachtung. Zum einen – und mit Blick auf die historischen Zusammenhänge gesprochen – fällt der souveräne Wolfjagdbeschluß des schleswig-holsteinischen Landtags nicht nur mit dem Höhepunkt der frühneuzeitlichen Ausrottungsbestrebungen in Zentraleuropa zusammen<sup>44</sup>, sondern auch mit der Formulierung der großen, frühneuzeitlichen Souveränitätstheorien; so liegt im Jahr 1651 und damit in sprechender Nähe zum 20. August 1650 die Erstpublikation von Thomas Hobbes' „Leviathan“, der bekanntlich selbst mit dem Wolf argumentiert. Zum anderen – und mit Blick auf die narrative Logik der „Grieshus“-Erzählung gesprochen – ist für Storm die Verknüpfung seiner fiktiven Wolfsjagd mit dem realgeschichtlichen Wolfjagdbeschluß, mithin die Bindung der Wolfsjagd an eine souveräne Institution des Staates, wichtig genug, um eine historische Ungenauigkeit von 10 Jahren in Kauf zu nehmen; denn der Beschluss des Landtages wird bei Storm historisch unzutreffend im Zusammenhang mit dem „Polackenkrieg[...]“ (210) aus den Jahren 1668 bis 1660<sup>45</sup> erwähnt. Die Erzählung inszeniert also mit dem

<sup>42</sup> Vgl. Lage, in: Storm [Anm. 21], Bd. 3, S. 877.

<sup>43</sup> Vgl. Martin Rheinheimer: Wolf und Werwolfglaube. Die Ausrottung der Wölfe in Schleswig-Holstein, in: Historische Anthropologie, 2, 1994, S. 399–422, S. 401. Zu einer weiteren Generaljagd auf den Wolf, die – allerdings nur für das Fürstentum Gottorf – 1652 ausgerufen wurde, vgl. Hans Jessen: Jagdgeschichte Schleswig-Holsteins. Rendsburg 1958, S. 119.

<sup>44</sup> Vgl. Rheinheimer, Wolf und Werwolfglaube [Anm. 43], S. 418f.; Rheinheimer, Die Angst vor dem Wolf [Anm. 39], S. 55ff. Einem knappen Überblick über die weltweite Ausrottungsgeschichte bietet z.B. Erik Zimen: Der Wolf. Verhalten, Ökologie und Mythos, München 1990, S. 418–424.

<sup>45</sup> Vgl. Laage, in: Storm [Anm. 21], Bd. 3, S. 875.

„Notstand“ (255) in Grieshus – unter Rückgriff auf realgeschichtliche Ereignisse, aber doch deutlich an ihrem exakten historischen Datum vorbei – eignen den paradigmatischen Fall der Konfrontation zwischen Wolf und Souverän. Denn in den Wäldern von Grieshus hat der Wolf seine stärkste Bastion, treibt er hier doch „insonders“ (213) sein Unwesen – womit Storm neben seiner temporalen noch eine lokale Verschiebung der realgeschichtlichen Zustände vornimmt, war doch im 17. Jahrhundert das weiter nördlich gelegene Amt Hadersleben und nicht das Amt Husum, dem das fiktive Grieshus wohl zuzurechnen ist, der Ort mit dem bekanntermaßen größten Wolfsaufkommen.<sup>46</sup>

Aus dieser Perspektive ist die Ausrufung des „Notstandes“ durch den Wildmeister als eine von der Erzählung aktiv inszenierte politische Geste zu verstehen; staatsrechtlich gesprochen: als eine Geste der Souveränität. Nun liegt in der wildmeisterlichen Entscheidung über den Ausnahmezustand keineswegs, wie es zunächst den Anschein haben mag, eine ungebührliche Auflehnung gegen den wahren Herrn des Gutes vor. Vielmehr ist sie von der Sachlage gedeckt, denn der Wildmeister ist niemand anderes als der einst verschwundene Junker Hinrich, der zwar abwesende, aber auch im Jahr 1702 von Rechts wegen legitime Herrscher von Grieshus, der „jeden Tag sich wieder einstellen könne“ (243). Eigentlich möchte Hinrich als fremder Jäger unerkannt auf Grieshus dienen, um seinem Enkelsohn Rolf nahe zu sein. Mit der impliziten Ausrufung des Notstandes hat er sich jedoch schon bei seinem ersten Auftritt – auch wenn ihn niemand tatsächlich erkennt – zu erkennen gegeben. Und auch mit dem nun beginnenden Ausrottungskampf gegen den Wolf übernimmt er selbst die Position des Souveräns. Diese Position war während seiner gesamten Abwesenheit von Grieshus vakant, mit bestialischen Folgen:

Aber der Junker Hinrich ist doch nicht gekommen. [...] Sonnenschein und Schneewinde wechselten über den mächtigen Eichenwäldern; sie wuchsen, geschlagen wurde nicht darin [...]; das Schlimmste war, daß das Unzeug sich in ihnen mehrte, [...] vor allen der Wolf, „de grise Hund“, wie ihn die Bauern nannten, der unter den Höhlen der mächtigen Eichenwurzeln im Dickicht seine Jungen warf. (244)

Die Erzählung stellt hier eine unmittelbare Relation her: Wenn der Souverän sich zurückzieht, vermehrt sich der Wolf. Dass der eingeherrte Oberst trotz seines Einzuges auf Grieshus die vakante Position des Herrschers nicht zu frühen vermag, verdeutlicht die Erzählung mit einem lapidaren Hinweis: „Überdies war er weder ein Landwirt, noch ein Jäger, und beides war hier groß von Nötigen.“ (247) Mit der Ausrufung des Wolfs-Notstandes verdrängt der Wildmeister den Oberst also nicht einmal; er nimmt lediglich einen – seinen – Platz wieder ein, der seit seinem Verschwinden von niemandem wirklich beansprucht worden ist.

<sup>46</sup> Vgl. hierzu Jessen [Anm. 43], S. 118–121.

In dieser Machtgeste zeigt sich zugleich – entsprechend der untergründigen Verwandtschaft zwischen Hund und Wolf – eine konstitutive Nähe zwischen dem Wolf und dem Souverän.<sup>47</sup> Denn es stimmt zwar, dass der Wolf den Herrscher in einer fundamentalen Weise bedroht; zugleich inszeniert die Erzählung den Wolf hier jedoch als eine Voraussetzung, auf der sich Herrschaft errichten kann. Problematischer als die Existenz des Wolfes ist für den Souverän dessen Abwesenheit. Deshalb parallelisiert Storm die Ausrottung des Wolfes mit der Vernichtung des Adelsgeschlechts. Grieshaus und der grieße Hund – von Storm wohlklingend in annähernde Homophonie gebracht und zudem von der Haarfarbe des wildmeisterlichen Junkers Hinrich, einem „stark ergrauenden Mann.“ (255) in ein allverbindendes Gries und Grau getraucht – leben gemeinsam, und sie sterben gemeinsam aus. Ein guter Herrscher auf Grieshaus wäre demnach immer dazu angehalten, an der Ausrottung des Wolfes zu arbeiten<sup>48</sup>, zugleich jedoch ist seine Existenz bedroht, wenn diese Ausrottung gelingt. Denn mit Mommsen gesprochen gilt: Das „Nothstandscommando [...] verschwindet [...] von selbst mit dem Wegfall dieser Gefahr“.<sup>49</sup>

Souverän ist also, wer den Wolf jagt. Wenn aber zugleich gilt, dass der Wolf nur aus dem Raum der Kultur heraus als Bestie konturiert werden kann und die Dressur des Hundes auf die Wolfsjagd das performative Korrelat dieses bannenden Bestienentwurfs darstellt, dann zeigt Storms Novelle an der Grenze der Kultur ein eigentliches, mit dem Machtzentrum der Gesellschaft verbundenes Kreisen der Gewalt: Die Gewalt entspringt einem in- wie exkludierenden Grenzvollzug; die Grenze wird im einschließenden Ausschluss der Gewalt gezogen. Auf dieses Gewaltphenomen lässt sich des Wildmeisters Rede vom „Nothstand“ in straftsrechtlicher Hinsicht beziehen. Eine besondere Qualität von Storms Erzählung läge also darin, dass sie die politische Dimension der Bestien-Konstellation hervortreibt und so das Paradox einer Macht sichtbar macht, die bekämpft, was sie bedingt, und die von dem bedingt wird, wogegen sie kämpft. Narrative Gestalt gewinnt damit zum einen die Verwandtschaft zwischen der Bestie und dem Herrscher. Einem für die erzählte Zeit naheliegenden Bezugspunkt im Staatsrechtsdenken bietet hier Hobbes mit seinem von Cato entlehnten Hinweis darauf, dass „alle Könige zum Geschlecht der wilden

<sup>47</sup> Vgl. Giorgio Agamben: *Homo Sacer*. Die souveräne Macht und das nackte Leben, Frankfurt/Main 2002, S. 114–121 („Der Bann und der Wolf“). Agamben beschreibt das wechselseitige Begründungsverhältnis von Souverän und Wolf lediglich mit Blick auf den Werwolf und dessen Grenzposition zwischen Mensch und Tier, nicht aber – wie der Realist Storm – mit Blick auf den wirklichen Wolf und das Geschäft seiner Ausrottung.

<sup>48</sup> Das gilt auch aus sozialgeschichtlicher Perspektive; vgl. zum Zusammenhang zwischen „Wolfsjagd und soziale[r] Disziplinierung“ Rheinheimer [Anm. 39], S. 53ff.; vgl. auch Hubertus Hiller: Untertanen und obrigkeitliche Jagd. Zu einem konfliktträchtigen Verhältnis in Schleswig-Holstein zwischen 1660 und 1848, Neumünster 1992, S. 21ff.

<sup>49</sup> Mommsen, Römisches Staatsrecht [Anm. 39], Bd. 1, S. 695f.

Tiere gehörten“.<sup>50</sup> Zum anderen liegt in der Erzählung eines fortwährenden Kampfes zwischen Wolf und Souverän auch ein Hinweis darauf, dass Souveränität nicht auf einem singulären Vertragsabschluss, sondern auf einer permanenten und performativen Geste ruht. Die souveräne Herrschaft besteht nicht in einer klaren Trennung der Gesellschaft vom wölfischen Naturzustand, sondern ruht auf dessen beständig zu vollziehendem Bann.<sup>51</sup>

#### 4. Recht – oder: Gewaltverzicht und recht fertigender Notstand

Des Wildmeisters Rede vom „Notstand“ hat in Storms Novelle indes noch einen zweiten, einen strafrechtlichen Sinn. Ähnlich wie in staatsrechtlicher Hinsicht wird auch der strafrechtliche Notstand erstmals im 17. Jahrhundert, der erzählten Zeit der „Chronik“, aus einer zuvor kasiistischen Behandlung mittels naturrechtlicher Argumente von Grotius, Pufendorf und Christian Wolff in eine allgemeine Theorie, in eine juristische Notstandslehre überführt.<sup>52</sup> Und er wird in den Strafgesetzbüchern des 19. Jahrhunderts, etwa im die Notstandsdelikte erstmals förmlich regelnden<sup>53</sup> „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ aus dem Jahr 1871, unter dem Begriff „Notstand“ juristisch präzisiert als eine Ausnahmesituation, in welcher der

Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist.<sup>54</sup>

In einem „auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande“<sup>55</sup> gibt es zwar weiterhin einen „Thäter“, aber dennoch gilt: „Eine straffbare Handlung ist nicht vorhanden.“<sup>56</sup>

<sup>50</sup> Thomas Hobbes: Grundzüge der Philosophie, 2. Bde., Leipzig 1918/1949, hier: Bd. 2, S. 63. Zur Konjunktur dieses Argumentes um 1800, das die Könige zu den „Wölfen des Menschengeschlechts“ erklärt, vgl. Michel Foucault: *Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974–1975)*, Frankfurt/Main 2003, S. 130ff.

<sup>51</sup> Vgl. Agamben [Anm. 47], S. 119, der mit Blick auf Hobbes’ Rede vom Wolf die „Mißdeutung des Hobbeschen Mythologismus in Beigriffen des *Vertrags* anstatt des *Banni*“ kritisiert. Auch Storm eröffnet hier ein kritisches Gegen Schmitt zuwendendes Argument, insofern seine Erzählung das Notstandsparadigma nicht in einer zustimmenden Weise narrativ fasst, sondern die gewaltproduzierenden Paradoxien und das selfdesstruktive Potential der souveränen Ausrottungs- und Bannfesten in ihr Zentrum stellt.

<sup>52</sup> Vgl. W. Küper: Notstand I (strafrechtlich), in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann, Berlin 1984, Bd. 3, Sp. 1064–1072, Sp. 106ff.

<sup>53</sup> Vgl. K. Lichtenblau: Notstand, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hg. v. Joachim Ritter, Basel, Stuttgart 1984, Bd. 6, Sp. 940–946, Sp. 943.

<sup>54</sup> Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (1871), § 52, zit. nach Küper [Anm. 52].

<sup>55</sup> Ebd., § 54.

<sup>56</sup> Ebd., § 55.

Auf einen solchen rechtfertigenden Notstand, auf eine rechtlich nicht abwendbare Gefahr für das eigene Recht auf sein Leben und das seiner Frau, führt Storms Erzählung Hinrichs Brudermord zurück. Denn das, was im Augenblick des mörderischen Kampfes als Rache – „Mein Leben! Mein Leben!“ schrie eine Stimme. „Sie stirbt; ich will dafür das deine!“ (242) – und zuvor schon als Frage auf Leben und Tod – „Ich zahlte für mein Leben; weh dem, der das mir anzutasten waget!“ (237) – artikuliert wird, ist durch die Erzählung von langer Hand vorbereitet als die offene Anwendung einer Ausnahmegewalt, die in den kulturellen Gewaltverzicht eingeschlossen ist. Die entscheidende Szene, von der sich Hinrichs späte Wildmeisterrede vom „Nothstand“ auch von dieser individuellen und strafrechtlichen Dimension her erschließt, liegt dort, wo mit seiner erwachenden Liebe zur bürgerlichen Bärbe der Stoff für den späteren Konflikt entsteht. Hier werden Gewaltverzicht und rechtfertigender Notstand als aneinander gebundene Spiegelgestalten in Szene gesetzt.

Hinrich erklärt seinen Gewaltverzicht vor dem Hintergrund einer gewaltdurchtränkten Situation: Es herrscht Krieg; Marodeure haben Bärbe und ihren Vater überfallen; der junge Junker Hinrich kann im letzten Augenblick – und natürlich nur mit der Hilfe seiner zwei Schweinhunde<sup>57</sup> und deren wörtlichen auf die Marodeure gerichteten Bann der Gewalt: „das Knurren und der heiße Brodem aus dem Hunderachen hielt sie lautlos am Boden festgebannt“ (215) – Mord und Vergewaltigung verhindern; einige Tage später besucht Hinrich Bärbe, die mit ihrem Vater in den Wohnturm des damaligen Wildmeisters Owe Heikens gezogen ist, also genau an den Ort, von dem aus „die Ausrottung des grausamen Wolfs“ (213) betrieben wird. Zur wehrhaften Architektur der Wildmeisterwohnung gehört auch eine „hohe Mauer, welche zum Schutze gegen streifendes Raubgetier den davor liegenden Hof umschloß“ (218). Umgeben von einer allerseits andrängenden Gewalt, aber doch geschützt im Innenraum des Hofes, erzählt nun Hinrich von der naturwüchsigen Gewalt, die in ihm selbst walter und wütet: vom Zorn. Denn Hinrich ist, wie sein Vater und „wie auch sonst die Meisten seines Stammes, jach zur Tat gewesen“ (205), er ist jähzornig; und der Zorn ist die Bestie im Menschen.<sup>58</sup>

Der Zorn hatte Hinrich schon als Knaben dazu getrieben, einst seinen Dienstjungen Hans Christoph fast zu erschlagen, und er hatte ihn später dazu ge-

<sup>57</sup> Vgl. zu Hund und Krieg auch Brehms Tierleben [Ann. 12], Bd. 1, S. 630.

<sup>58</sup> Zu dieser Tradition vgl. Bruce Lincoln: Death, War and Sacrifice. Studies in Ideology and Practice, Foreword by Wendy Doniger, Chicago 1991, S. 131ff. („Homeric *lyssa*: „Wolfish Rage“). Zu Galen, der den zornigen Menschen als „wild animal“ beschreibt, zum Zorn des Achill als Berserkverlust bzw. „Wolfish Rage“ sowie zu Aristoteles‘ Ausschluss dieser „lyssa“ aus der Theorie des Zorns, insofern Aristoteles den Zorn im Generalsatz zur „wolfish rage“ als eine Form der Rationalität beschreibt, vgl. demnächst ausführlich Johannes F. Lehmann: Im Abgrund der Wut. Kultur- und Literaturgeschichte eines Affekts, erscheint 2008.

bracht, seinen Lieblingshund Tiras tatsächlich zu erschlagen. Diese frühen Zornesszenen werden von der Erzählung beide unmittelbar mit dem Thema einer zu ziehenden und sich zugleich verwischenden Grenze zwischen Jagdtier und gejagtem Tier verknüpft. Quellpunkt des ersten Zornes ist, dass durch Hans Christophs Verschulden der junge Tiras in ein „Fuchseisen“ (205) gerät. Der Hund kommt damit auf die falsche Seite der Grenze zwischen kultiviertem Tier und natürlicher Bestie, und dies geschieht genau dort, wo diese Grenze mit der Gewalt eines Jagdgerätes gezogen werden soll. Die nach außen gerichtete Gewalt der Kultur schnappt fuchsfallenartig in den Innenraum der Kultur zurück. So wird aus dem Kulturtier durch ein Kulturgärt wieder ein Wildtier, wie die Erzählung mit Blick auf „den weißen Hund, der gleich einem wunden *Wild*“ (206, Hervorhebung R.B.) in den Armen des Junkers liegt, präzise formuliert. Mit diesem Hund als wundem Wild auf dem Arm verliert Hinrich nun die Herrschaft über sich selbst. Dies geschieht mithin in einer Situation, in der die Kulturgrenze zur Bestie im äußeren Handlungstraum schon brüchig geworden ist; konsequent bricht sie nun auch in der inneren Gefühsordnung Hinrichs zusammen. Selbst bestialisch handelnd schlägt er mit einem „dicken Knotenstock“ (205), also mit einer nicht umsonst archaisch anmutenden und kulturlosen Waffe, seinen Dienstjungen nieder.

Bärbe ist als kleines Mädchen Zeugin dieser frühen Zornestat Hinrichs und geht in deren Folge nachhaltig auf Distanz zu ihm. Diese Distanz wird erst durch Hinrichs Rettung Bärbes vor den Marodeuren wieder aufgehoben. Als Hinrich Bärbe nun besucht, erzählt er von seiner zweiten Gewalttat. Denn Hinrich hat seinen Hund Tiras später „selbst im jähnen Zorn erschlagen, da er nicht mit den anderen auf den Wolf wollte“ (220). Der Hund verweigert, im Zuge einer Konfrontation die Kulturgrenze zur Bestie zu ziehen. Genau dies wird für Hinrich zum Anlass, um nun seinerseits die Grenze, deren mangelnde Setzung im äußeren Handlungstraum er seinem Hund zum Vorwurf macht, im inneren Raum der Zorneseinhegung zu übertreten. Paradoxaer kann eine Gewalthandlung kaum sein: Eine Grenze wird von der einen Seite übertraten, weil sie von der anderen Seite nicht gesetzt worden ist.

Auf den Bericht von dieser zornig-bestialischen Gewalttat hin fordert Bärbe nun von Hinrich den Gewaltverzicht: „Tut doch solches nimmer wieder!“ (220). Hinrich geht auf diese Forderung zwar emphatisch ein, formuliert zugleich jedoch die entscheidende Ausnahme: „Nein, nein, so Gott mir helfe; man müßte mir dann ans Leben wollen!“ (221) Und auf die nochmalige Nachfrage Bärbes hin wird Hinrich noch explizit, indem er nun den Gewaltverzicht ausschließlich über die in ihm enthaltene Ausnahmegewalt definiert: „Und der Junker nickte: „Nur um mein Leben, Bärbel!“ (221) Die Erzählung unterscheidet damit zwei Formen der zorninduzierten Gewalt. Die erste Form, wie sie sich in Hinrichs Schlägen auf Hans Christoph und Tiras artikuliert, erscheint

unrechtmäßig. Die zweite Form, die Hinrich mit Hinweis auf ein zu verteidigendes Leben an seinem Bruder ausübt, wird zwar nicht einfach als rechtmäßig, aber doch als eine Ausnahme vom Recht in Szene gesetzt. In den Worten des „Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich“: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden.“<sup>59</sup>

Wenn der Wildmeister Jahrzehnte später mit Blick auf die Wölfe von einem „Notstand“ spricht, dann erinnert er damit also auch an seinen eigenen Mord, der aus dieser Perspektive als Ausbruch einer Gewalt erscheint, die als Ausnahme vom Gesetz im Innersten dieses Gesetzes selber ruht.<sup>60</sup> Im Gesellschaftszustand mag der Mensch darauf verzichten, dem anderen Menschen ein Wolf zu sein; er behält sich aber stets vor, unter bestimmten Umständen wieder zum Wolf zu werden.<sup>61</sup> Hobbes' Wolf ist dem sozialisierten Menschen nicht ausgetrieben, er ist ihm vielmehr in kondensierter Form, in Form des rechtfertigenden Notstandes, einverleibt. Wie in staatrechtlicher Hinsicht, so definiert sich der Gesellschaftszustand auch in strafrechtlicher Hinsicht nicht über eine abgeschlossene Trennung vom Wolf, sondern in einer energetischen und dynamischen Spannung zu ihm.

Storms Erzählung stellt also den staatsrechtlichen und den strafrechtlichen Notstand in einen gemeinsamen Argumentationsraum. Beide Rechtsphänomene lassen sich über den Kampf des Menschen mit dem Wolf narrativ fassen, und dies zudem unter eindrücklicher Berücksichtigung der Paradoxen und destruktiven Konsequenzen, die ein Denken des Notstandes impliziert. In der Zusammenführung von straf- und staatsrechtlichem Notstand vollzieht Storms Erzählung genau das, was Agamben an Mommsens Rede über den *senatus consultum ultimum* kritisiert. Anstatt sich zu einer wirklichen Theorie des Ausnahmestandes durchzuarbeiten, so Agamben über Mommsen, „fiel ihm nichts besseres ein, als auf das Bild der *Notwehr*\* zurückzugreifen“.<sup>62</sup> Für Agamben liefert die individuelle, strafrechtliche Frage lediglich – und das ist hier abwertend gemeint – „ein Bild“; der Sache nach allerdings will er sie aus der Theorie des Ausnahmestandes ausgenommen wissen. Denkt man jedoch den Notstand ausge-

hend vom Wolf und dessen Bann, denkt man ihn als eine Argumentationsfigur der gleichzeitigen In- und Exklusion, als einen Gewaltzustand, in dem die empirische Gewalt anwesend und zugleich abgehalten ist<sup>63</sup>, dann erscheinen Staats- und Rechtsnotstand nicht als Original und Abbild, sondern als zwei Versionen der gleichen kulturkonstitutiven Figur. Konstitutiv ist diese Figur, insofern sie aus einer unumgehbarer Kollision zwischen einer geschlossenen Rechtstheorie und einer disruptiven Praxis hervorgeht, worauf Mommsen 1893 in seinem „Abriss des römischen Strafrechts“ hinweist:

Völlig indes kann die begriffliche Forderung [nach „ununterbrohener Gemeindevertretung“, R.B.] praktisch nicht realisiert werden: wenn die Gewalt der Thatsachen Unterbrechungen der rechtlichen Folge herbeiführt, tritt, wie in die Lücken des Rechteschutzes die Notwehr, so in die Lücken der geordneten magistratischen Reihe das Notstandscommando.<sup>64</sup>

Immer wieder, so führt Mommsen weiter aus, entstehen „solche Lücken und freihändige Deckungen derselben [...], wobei freilich, wie bei aller Notwehr, Gebrauch und Missbrauch in einander laufen“.<sup>65</sup> Lücken, deren freihändige Deckung und eine unscharfe Grenze zwischen Gebrauch und Missbrauch der Ausnahmegewalt: auch davon erzählt Storms „Zur Chronik von Grieshuus“.

##### 5. Liebe – oder: Wo ist der Wolf?

Die Architektur der Wildmeisterwohnung – das „stumpfe Turmhaus“ (218), die „hohe Mauer“ (218) – ist wahrlich wehrhaft. Und doch ist der Hofraum nicht ganz gegen das Außen geschützt. Bei seinem ersten Besuch bei Bärbe hört der noch vor der Mauer stehende Hinrich von innen den jähnen „Aufschrei eines Huhnes“ (219) und fragt: „Ist wieder mal der Falk hineingestoffen?“ (219) Eine Serie von trennenden und zugleich instabilen Unterscheidungen, an die der kulturelle Entwurf der Bestie gebunden ist, sind hier im Spiel: Innen und Außen; Kultur und Natur; Nutzniemand und Raubtier. Indem die Erzählung dieses Bilds – das aufschreiende Huhn und den hineinstoßenden Falken – unmittelbar vor die initiale Liebesszene zwischen Hinrich und Bärbe stellt, als Vorbild im wörtlichen Sinn, kommt neben der politischen, auf den Souverän beziehbaren und der strafrechtlichen, aus dem Zorn ableitbaren Dimension der Bestie auch noch deren Bedeutung für die Frage nach der Liebe ins Spiel. So einig und vereint Hinrich und Bärbe im Verlauf des Geschehens auch scheinen; stets bleiben sie doch

<sup>59</sup> Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (1871), § 52, zit. nach Küper [Anm. 52], Sp. 1070.

<sup>60</sup> Dies gegen Fritz Böttger: Theodor Storm in seiner Zeit. Mit 17 Bildtafeln, Berlin 1959, S. 317, der in Hinrichs Tat „die anarchistische Selbsthilfe zur Durchsetzung seiner persönlichen Ansprüche“ sieht und deshalb vom Dichter sagt (ebd.): „Im Grunde ignoriert er den Staat.“

<sup>61</sup> Diese „Unverfügbarkeit“ der ersten Natur“ kennt Storm auch aus dem zeitgenössischen Darwinismusdiskurs; vgl. hierzu Regina Fasold: Theodor Storms Verständnis von „Vererbung“ im Kontext des Darwinismus-Diskurses seiner Zeit, in: *Stormlektüren. Festschrift für Karl Ernst Laage zum 80. Geburtstag*, hg. v. Gerd Eversberg, David Jackson, Eckart Pastor, Würzburg 2000, S. 47–58, S. 57.

<sup>62</sup> Agamben [Anm. 36], S. 54.

<sup>63</sup> Vgl. hierzu die mit Blick auf Hobbes gewonnene Differenzierung von „Krieg“ und „Kriegszustand“ von Michel Foucault: In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France, Frankfurt/Main 1999, S. 105f.

<sup>64</sup> Theodor Mommsen: Abriss des römischen Strafrechts. Neue umgekürzte Ausg. m. e. neuen Namen- u. Sachreg. nach d. 2. Aufl. von 1907, Darmstadt 1982, S. 80f.

in der Reichweite der Bestie, die sie zu bannen versuchen.<sup>66</sup> Jedenfalls ist, schon bevor Hinrich den Hof betritt, klar, dass die Gewalt auch in dessen befriedetem Innere gelangen kann. Und es kommt schlimmer: Als Hinrich den Hof betreten hat, sieht er, dass die Gewalt keineswegs von außen, in Gestalt eines Falken, eingedrungen ist, sondern dass sie, in Form eines Schlachtauftrags an Bärbe, im Inneren selbst ansässig ist. Dann Nutzvieh ist Schlachtvieh. Der Mensch macht mit dem Huhn das gleiche wie der Falke, er nennt es nur anders.

Aber es kommt noch schlimmer: Bärbe, die den Hühnermord nicht über sich bringt, hatte angesichts des Junkers das Messer samt dem Tiere fahren lassen; doch Junker Hinrich hatte sich gebückt und beides aufgegriffen: „Vergeßt nur nicht auf Eures Vaters Sipplein, Jungfer!“ sagte er. Dann aber tat das schöne Mädchen gleichzeitig mit dem Huhne einen launten Schrei; denn ein Blustrahl war emporgeschnossen, gar ein paar Tropfen standen rot auf ihrer weißen Schürze. „Ihr habt es torgemacht!“ rief sie und sah bestürzt auf den noch zuckenden Vogel, den er jetzt nebst dem Messer auf den Steinsitz niederlegte. (220)

Die Gewalt kann in Gestalt des Falken von außen eindringen; sie ist in Form eines Schlachtauftrags schon im Inneren anwesend; und schließlich wird sie in der Person Hinrichs selbst in den befriedeten Hof hineingetragen. Hinrich vollzieht am Huhn, was er vom Falken befürchtete; das Huhn und Bärbe scheien bluten und zucken gemeinsam. In Storms Version von *la belle et la bête* steckt nicht ein Mensch in der Bestie, sondern umgekehrt eine Bestie im Menschen.<sup>67</sup> Deshalb ist Hinrich in seinem Kampf gegen die bestialischen Anfechtungen auch von vornherein auf verlorenem Posten. Er wehrt zwar der äußeren Gewalt und nimmt Bärbe in „seine Arme [...], als ob er gegen Feindesmacht sie schützen müsse“ (222). Doch er selbst ist der Eindringling, der erst ein Huhn

<sup>66</sup> Das Folgende zum einen als Gegeavorschlag zur These einer konventionellen bzw. sentimentalen Liebesgeschichte zwischen Hinrich und Bärbe z.B. bei Winfried Freund: Theodor Storm, Stuttgart u.a. 1987, S. 123–135, bes. S. 125; Patricia Howe: „Zur Chronik von Grieshaus“ in: Theodor Storm – Narrative Strategies and Patriarchy. Erzählstrategien und Patriarchat, hg. v. David A. Jackson, Mark G. Ward, Lewiston u.a. 1999, S. 217–237, S. 227f.; zum anderen als bestätigende Ergänzung zu Louis Gerrekens: „Und hier ist es“ – Die verwirrende Fiktion erzählerischer Objektivität in Storms Novelle „Zur Chronik von Grieshaus“, in: Schriften der Theodor-Storm-Gesellschaft, 47, 1998, S. 47–72; Louis Gerrekens: Funktionen von Intertextualität in „Zur Chronik von Grieshaus“ und „Zur Wald- und Wasserfreude“, in: Stormlektüren. Festschrift für Karl Ernst Laage zum 80. Geburtstag, hg. v. Gerd Eversberg u.a., Würzburg 2000, S. 59–78.

<sup>67</sup> Vgl. hierzu, mit Blick auf die Eingangspassage des „Grieshaus“, auch Ingrid Schuster: Tiere als Chiffre. Natur und Kunstfigur in den Novellen Theodor Storms, Bern u.a. 2003, S. 128: „Auch der Mensch ist unter seiner zivilisierten Oberfläche ein Raubtier.“ Zur literaturgeschichtlichen Tradition dieses Gedankens vgl. Friedrich Gaede: „Hüte dich, das wilde Tier zu wecken“ (Eichendorff). Beobachtungen zum Verhältnis Mensch-Tier in der Literatur des 19. Jahrhunderts, in: Echoes and influences of German Romanticism. Essays in Honour of Hans Eichner, hg. v. Michael S. Batts u.a., New York u.a. 1987, S. 53–62.

schlachtet, Minuten später der blutbefleckten Frau Gewaltverzicht schwört und dann weiterhin Ausnahmegewalten vollziehen wird, weiterhin schlachten, jagen und morden wird.

Owe Heikens, in dessen wehrhaftem Haus und Hof Bärbe wohnt, ist hier hellwichtiger als Hinrich: „Lasset uns wie sonst den Wolf jagen“, so Heikens, „aber lasset das Kind in Frieden.“ (222) Heikens beharrt auf dem Unterschied: Draußen ist Krieg (gegen den Wolf); innen ist Frieden (ohne den Wolf). Und Heikens weiß, dass mit Hinrichs Beziehung zu Bärbe, mit Hinrichs Eintritt in den befriedeten Hofraum, diese Unterscheidung an Schärfe verliert. Deshalb schließt er das Tor zu und bleibt auch gegen die Bitte seines Herren – „Schließ auf, Owe!“ (223) – unmachigiebig: „Nein, nein, Herr Hinrich, ich schließ Euch keine Türen auf.“ (223) Hinrich soll draußen bleiben; die hohe Mauer dient weiter „zum Schutze gegen streifendes Raubgetier“ (218), und unter diesem Raubgetier befindet sich in der wörtlichen Ausschlusslogik des Owe Heikens auch der Junker Hinrich. Aber die Grenzen zwischen Außen und Innen sind nie ganz dicht; keine Tür und kein Tor kann ewig verschlossen sein (sonst ist es nicht mehr Tür oder Tor); so sind auch in Storms Novelle einmal „die Türen unverschlossen“ (226), und so passiert, was sich aber aus dem Zeitraster der Ereignisse<sup>68</sup> wie aus der Raumkonstellation des Bestienbaus erschließen lässt: Der Körper von Wolf-Hinrich trifft auf den Körper von Huhn-Bärbe, gezeugt wird vornehlich ein Kind, besiegt ist damit die Heimat der beiden. Bärbe wird es, wie schon vor ihr das Huhn in den Händen Hinrichs, nicht überleben.

## 6. Ausrottung – oder: Vom Ende des Souveräns

Jahrzehnte später wohnt Hinrich selbst unerkannt als Wildmeister in dem Anwesen, in dem er einst Bärbe den huhnblutdurchtränkten Gewalerverzicht schwor. Bezuglich seines Jähzorns scheint er gelernt zu haben, „sich zu besiegen“ (265). Doch dieser Sieg erweist sich bei genauerem Hinsehen nicht als erfolgreicher Ausschluss der Gewalt<sup>69</sup>, sondern nur als deren *inkludierende* und

<sup>68</sup> Vgl. Gerrekens [Anm. 66], S. 50–52.

<sup>69</sup> So Herbert Kaiser: Tod, Erinnerung, Geschichte. Zur Kritik des historischen Bewußtseins in Meyers „Huttens letzte Tage“ und Storms „Zur Chronik von Grieshaus“, in: Der Deutschunterricht 43, 1991, Heft 4, S. 20–31, S. 27, der den zweiten Teil der Erzählung als gelingende Austreibung des Wolfes (auf allen Ebenen) interpretiert: „Der alte Hinrich hat erkannt, daß er den Wolf in sich: seine ungezügelte Natur zähmen muß“; so schon Böttger [Anm. 60], S. 315f., Rohwer [Anm. 29], S. 255, und Karl Ernst Laage: Theodor Storms Chroniknovellen – ein unromantischer Rückgriff in die Vergangenheit, in: Geschichtlichkeit und Aktualität. Studien zur deutschen Literatur seit der Romantik, Festschrift für Hans-Joachim Möhl zum 65. Geburtstag, hg. v. Klaus-Detlef Müller u.a., Tübingen 1988, S. 336–343, S. 431; und so auch noch David Jackson: „Zur Chronik von (Fortsetzung der Fußnote auf S. 186)

insofern gewaltbestätigende Exklusion. Anlass für eine charakteristische Szene des gebändigten und die Gewalt zugleich wirksam weiterreichenden Zornes ist, wie im tödlich endenden Streit zwischen den Brüdern, die Zulkunft des Herrschaftssitzes, den der Oberst zu verkaufen erwägt. Der in der Ausrufung des Wolfs-Nostrandes latent enthaltene Konflikt, wer der eigentliche Herr auf Grieshus ist, bricht hier – fast – aus: Herr steht gegen Herr, auf Seiten Hinrichs „ein paar *herrische Augen*“ (266, Hervorhebung R.B.), und auf Seiten des Oberst ein „*Hausserr*“ (266, Hervorhebung R.B.). Hinrich unterdrückt nun zwar seinen Zorn, aber er tut dies nur, um unter dem Vorwand eines einträglichen Holzverkaufs seinen souveränen Kampf gegen den Wolf forcieren zu können, denn genau durch diesen Holzverkauf entstehen die rasternden „Schneisen durch die Wälder“ (267), aus denen sich Hinrichs souveräne Gegenstellung zum Wolf ableiten lässt. Die zorninduzierte Gewalt verschwindet also nicht einfach, sie wird vielmehr verschoben und damit zugleich die souveräne Gegenwolfsgewalt verstärkt.

Diese sich im Einsatz schärfende souveräne Gewalt führt schließlich zum Ausrrottungserfolg. Eines Tages bleibt nur noch ein einziger Wolf zu erlegen; der Wildmeister lädt den Junker Rolf dazu ein, dem finalen Fang beizuwohnen. In dieser letzten Wolfsjagd, die im Hofe des Wildmeisteranwesens betrieben wird, verknüpft Storm die Bestienfrage nach der Liebe nochmals mit einem Ritual der Souveränität.

Die Wolfsjagd beginnt als präzise Reinszenierung der ersten Liebesszene. Von der Stelle, die damals Bärbe, das „schöne Mädchen“ (219) mit dem „erhitzen[n] Köpfchen“ (219) einnahm, erkönt nun „das klägliche Geschrei eines Zickleins“ (272), das den hungrigen Wolf in die Falle locken soll; wie einst Hinrich, so zögert nun der angelockte Wolf, ob er wirklich eintreten soll; und wie Hinrich, so tritt auch der Wolf endlich ein. Anders als damals jedoch wird das Zicklein gerettet; anders als damals wird der Wolf erschossen. Hinrich reinszeniert also nur die damalige Situation, gibt ihr aber im nochmaligen Durchleben einen anderen Ausgang.

Die von Storm eigens nochmals erwähnte „hohe[ ] Mauer, welche den Hof umgab“ (271), dient nun nicht mehr dazu, den Wolf auszuschließen, sondern dazu, ihn einzufangen; der Schutzraum wird in eine Falle verkehrt. Damit implodiert die gesamte auf Ausschluss ziellende Raumkonzeption, mit der bisher dem Wolf begegnet wurde. Am End- und Höhepunkt der Ausrrottung wird die Bestie in

Grieshus“, in: Theodor Storm – Narrative Strategies and Patriarchy. Erzählstrategien und Patriarchat, hg. v. David A. Jackson, Mark G. Ward, Lewiston u.a. 1999, S. 199–215, S. 205, mit seiner den Wolfs-Nostrand verharmlosenden Beschreibung, dass Hinrich nach seinem Brudermord „fortan in einem Zeitalter der Gewalt und des Kriegs auf gewaltsame Maßnahmen verzichtet und sich stattdessen symbolisch [Hervorhebung R.B.] der Ausrrottung der Wölfe und des Wölfischen widmet“.

das Innerste gelockt; erst im Zentrum des Raumes, aus dem sie ausgeschlossen werden soll, wird sie erschossen. Nachhaltiger lässt sich die fundamentale Verwandtschaft zwischen Kulturttechniken, die in einer Geste der Gewaltverbanzung den Ausschluss der Bestie betreiben, und solchen, die die Bestie in einer Geste der Gewaltanrufung in ihr Zentrum stellen, kaum inszenieren.

Auf den finalen Ausrottungsschuss verzichtet Hinrich: „Der Wildmeister legte die Büchse in des Knaben Hände. „Das ziemer dir“, sprach er; „es ist der letzte Wolf in deinen Wäldern.“ (274) Mit dieser Äußerung betont Hinrich nochmals die unbedingte Verbbindung von Wolf und Souverän. Indem er Rolf die Büchse übergibt, überträgt er seinem Enkel zugleich die Macht. Nur darauf zielt das ganze von Hinrich so wohldurchdachte Szenario: Es ist ein verdecktes politisches Ritual der Machtabgabe, eine *translatio imperii*. Der finale Schuss auf den letzten Wolf macht Rolf – zum mindesten für den Augenblick des Schusses – zum unbeschränkten Herrscher von Grieshus.

Nicht nur mit Blick auf Hinrich, auch mit Blick auf Rolf arbeitet die Erzählung dieser finalen Konfrontation mit dem Wolf vor.<sup>70</sup> Wie Hinrich, so hat auch Rolf Jagdhunde, deren einer den treffenden Namen „Nero“ (264) trägt.<sup>71</sup> Der Schweifhund soll in kultivierter Potenzierung wölfischer Naturgewalt dem Wolf Einhalt gebieten und bekommt, im Sinne einer radikalen Übersteigerung souveräner Machtentfaltung, den Namen des größten Tyrannen der Weltgeschichte. Und wie Hinrich, so gehört auch Rolf als Stammhalter derer von Grieshus „zum Geschlecht der wilden Tiere“.<sup>72</sup> Das zeigt sich genau dort, wo ein erstes Mal vom Kontakt zwischen dem Junker Rolf und den Wölfen erzählt wird. An einem bitteren Winterabend wird der Junker auf einem zum Zeitvertreib unternommenen Ausritt zum Opfer eines Angriffs, der das normale Verhältnis von Jäger und Gejagtem umkehrt: „Immer toller ist die Jagd gegangen, und da ist es dicht an ihm heran gewesen: Ein Wolf! Ein Wolf! Hülfe, Hülfe!, hat das Kind geschrien.“ (254) In dieser Notlage lässt die Erzählung den Junker mit Pferden und Hunden zu einem kollektiven Mischwesen verschmelzen, das in einer paradoxen Bewegung in den sicheren Innenraum des Hofes durch ein *offenes* Tor *bereimbricht*: „Rosse, Reiter und Hunde sind durch die offene Thorfahrt in den Hof hineingebrochen.“ (254) So nähern sich der Junker und der Wolf im Augenblick der Konfrontation einander zugleich an.

Indem Hinrich in der Ausrottungsnacht die Büchse an Rolf weiterreicht, umgeht er es, seine Stellvertreterfigur, den Grauhund, in der reinszenierten Liebesszene selbst zu erschießen. Unumgänglich jedoch bleibt ein Problem, das sich aus dem staatsrechtlich lesbaren Bedingungsgefüge zwischen Souverän und

<sup>70</sup> Vgl. dagegen Schuster [Anm. 67], S. 133f. u. 318.

<sup>71</sup> Nero, darauf sei nur am Rande hingewiesen, heißen auch Hunde in Storms Erzählungen „Viola Tricolor“ und in „Hans und Heinz Kirch“.

<sup>72</sup> Hobbes [Anm. 50], Bd. 2, S. 63.

Wolf ergibt. Der Herrscher darf die Ausrottung des Wolfes nur betreiben, aber nicht an ein Ende führen. Genau dieses Gleichgewicht einer politischen Ökologie bricht mit Rolf's Schuss zusammen. Deshalb trifft der Schuss im Wolf auch den Schützen. Der Name des neuen Herrschers hätte dies schon ahnen lassen können: Rolf tötet Wolf. Hinter diesem lautlichen Gleichklang steht eine Bedeutungsüberschneidung: Rolf ist die Kurzform von Rudolf, zusammengesetzt aus dem altdutschen „hrud“ bzw. „ruhd“ für „Ehre“, „Ruhm“ zum einen und „wolf“ für Wolf zum anderen; und das heißt: Rudolf, der „ruhmreiche Wolf“<sup>73</sup> erscheint seinen Namensvetter, seine gewaltverwandte Spiegelbestie, seinen Mit- und Gegenwolf. Deshalb „verschwindet“ nach der Ausrottung des Wolfes nicht nur erster der Wildmeister aus der Gegend wie Mommsens „Nothstandscommando [...] von selbst mit dem Wegfall dieser Gefahr“.<sup>74</sup> Vielmehr ist damit auch schon das Ende von Grieshus besiegelt. Das Adelsgeschlecht und sein Stammsitz vergehen mit ihrer Hausbestie, dem riesigen Hund. So zeigt die se letzte Wolfsjagd ein doppeltes Dilemma: Hinsichtlich der Liebe erinnert sie daran, welche Wirkungen die vom Bann erzeugten Gewaltreste entfalten können, hinsichtlich der Souveränität lässt sie ahnen, welche Konsequenzen sich bisweilen aus einem restlos vollzogenen Bann ergeben.

## 7. Nach der Ausrottung – oder: Bürgerliche Wölfe

Als Ausrottungsgeschichte, und auch das macht die Qualität von Storms Erzählung aus, formuliert sie eine historische Erkenntnis. Denn in der Verknüpfung von Herrschaft und Wolfsjagd beschreibt sie zutreffend einen Zusammenhang zwischen der Geschichte des Staatsrechtsdenkens und der Kulturgeschichte des Wolfes: Die systematische Ausrottung des Wolfes in Zentral-europa beginnt mit dem Zeitalter des Absolutismus; sie hat ihren Höhepunkt just in dem Augenblick, in dem die großen Staatstheorien der Souveränität formuliert werden; und mit dem endlich ausgerotteten Wolf verschwinden auch die absolutistischen Regierungsformen. Aus der Perspektive von Storms „Grieshus“ ist der Ausrottungskampf gegen den Wolf das praktische Korrelat absolutistischer Souveränität.

Mit dem finalen Ausrottungsschuss auf den letzten Wolf jedoch ist Storms Novelle noch nicht an ihr Ende gelangt. Zweierlei wird noch erzählt. Zunächst einmal der tragische Tod von Hinrich und Rolf, den beiden letzten Stammhaltern von Grieshus. Aus der von mir vorgeschlagenen Lektüreperspektive, die Grieshus und Grauhund, Stammhaus und Hausbestie, Souverän und Wolf als

<sup>73</sup> Vgl. hierzu auch den Hinweis in Kellers „Hadlaub“ aus den „Zürcher Novellen“ (Gottfried Keller: Sämtliche Werke in acht Bänden, Berlin 1958, Bd. 7, S. 32): „Wist Ihr, wie Euer Name Rudolf sich ehemals geschrieben hat? Hruodwolf, lupus gloriōsus, ein berühmter Wolf, ein Hauprwolf, ein Wolf der Wölfe!“

<sup>74</sup> Mommsen [Ann. 39], Bd. 1, S. 695f.

wechselseitige Gewaltkorrelate versteht, ist dies allerdings lediglich die Konsequenz des Ausrottungserfolges. Mit dem Tod von Hinrich und Rolf wird nur fertig erzählt, was zuvor schon angelegt war; es ist nichts Neues. Was aber folgt – in Storms Erzählung wie in der Geschichte des Banns – auf das gemeinsame Ende von Wolf und Herrschaft?

Die Antwort auf diese Frage macht es nötig, den Blick auf eine in meiner Argumentation bisher unbeachtete Figur der Erzählung zu werfen, auf den Magister Caspar Bokenfeld. Der anfangs von Storm eingeführte anonyme Erzähler präsentiert Bokenfelds „Niederschrift“ der Handlungen aus den Jahren 1702 bis 1713 schlicht als den authentischen zweiten Teil der Chronik. Bokenfeld scheint mit dem Bann der Bestie auf den ersten Blick nichts zu tun zu haben. So erzählt er zwar vom Aufbruch zur „Treibjagd [...] auf den Wolf“ (267), setzt jedoch eigens hinzu: „Ich aber, der ich nicht reute und nicht jage, blieb daheim.“ (267) Als unbeteiligter Beobachter des dramatischen Geschehens scheint er nicht einzutreten, nicht zu handeln. Aber dennoch ist er sowohl inhaltlich als auch formal die geheime Hauptfigur der Erzählung<sup>75</sup> und zudem seinerseits in den Bestienbann verstrickt.

Schon in seiner ersten Nacht auf Grieshus sieht sich der frisch eingestellte Magister mit dem Wolf konfrontiert. Doch anders als im Falle der souveränen Wolfsjäger Hinrich und Rolf ist diese Konfrontation auf das Akustische und das Imaginäre zurückgenommen. Aufgeschreckt durch „ein seltsam Heulen aus der Ferne“ (251), verriegelt Bokenfeld seine Zimmertür:

Das Heulen, das noch länger durch die Nacht scholl, ist aber von den hungerigen Wölfen kommen; [...] mir war, als könnten sie durch die offene Thordfahrt kommen und mit den Tatzen meine Thür anfallen. (252)

Auffallend an dieser theriotopischen Angstphantasie ist, wo sie die Grenze zwischen Mensch und Wolf verortet. Im Wolfsangriff auf Rolf ist diese Grenze das Hoftor zum Schloss; entsprechend ist auch ein kleines, dem Schloss angegliedertes Gärtchen „gegen das grobe Raubzeug mit einer hohen Mauer“ (268) umschlossen; das gleiche gilt für das Wildmeisteranwesen. Die Räume des Souveräns und die seiner ausführenden Organe sind also wolfabwehrend ummauert.<sup>76</sup> Bokenfelds Raum hingegen ist ein Zimmer; den Wolf wehrt nur noch eine Tür. Damit hat die Erzählung eine Bewegung eingeleitet, die das Verhältnis zwischen Wolf und Bokenfeld auch im Weiteren bestimmen wird: Der Wolf rückt näher („Tatzen an meine Thür“) und verdient zugleich an realem Gehalt („mir war, als könnten“).

<sup>75</sup> Zur narrativen Funktion Bokenfelds im Rahmen eines unzuverlässigen Erzählers vgl. die entscheidenden Analysen von Gerrekens [Ann. 66], S. 53ff.

<sup>76</sup> Vgl. zu dieser imaginären, „gegen Wölfe und Kriegsgesindel“ sichernden Architektur auch Karl Friedrich Boll: Die Adelszitze in den Chroniknovellen Theodor Storms, in: Schriften der Theodor-Storm-Gesellschaft 12, 1963, S. 38–52, S. 44.

Der Erzählung vom tragischen Ende des Adelsgeschlechts stellt Bokenfeld die Erzählung von der glücklichen Gründung seiner eigenen bürgerlichen Kleinfamilie entgegen. Aus dem Strudel des Untergangs heraus gewinnt er für sich ein bürgerliches Mädchen, das sich – in Wiederholung der Liebe zwischen Hinrich und Bärbe – in den adeligen Rolf verliebt hatte. Bokenfelds Eheanbahnung ist gegen den Anschein, den er mit seiner Erzählung erwecken will, in doppelter Hinsicht in den Gewaltbann der Bestie involviert. Zum einen ist diese Gewalt die Bedingung dafür, dass er selbst sein Eheziel erreichen kann:

In dieser Zeit aber ist aus dem großen Unglück der vornehmen Leute mein allergrößtes Glück erwachsen; denn Abel ist mein ehemlich Weib geworden und eure Mutter, du, mein Kasper, und du, meine Maria! (292)

Zum anderen sind die Mittel, die er selbst zur Trennung von Rolf und Abel sowie zur Annäherung zwischen Abel und sich einsetzt, in einem Ausmaß von einer strategischen Gewalt bestimmt, dass er auf keinen Fall, wie es in der Fortschung zum „Grieshuus“ einmal heißt, als von „dem Wölfischen, das der alte Wildmeister und sein Enkel Rolf bekämpfen, [...] frei“<sup>77</sup> zu bezeichnen ist, sondern, wie anderorts zu Recht herausgearbeitet wurde, vielmehr „für sein machiavellistisches Können“<sup>78</sup> bewundert werden sollte. Bokenfeld ist der souveräne Fürst der bürgerlichen Eheschließung.

Damit ist auch die Frage beantwortet, was Storm auf die Ausrottung des Wolfes und das Ende derer von Grieshuus folgen lässt: die bürgerliche Kleinfamilie und ihre auf Reproduktion ausgerichtete Sexualität. Dies wird von Storms Erzählung nun nicht als aufgeklärter Gegenentwurf zur Mach- und Gewaltsphäre der Souveränität dargestellt, sondern als ein gleichfalls gewaltsamer Machtyp. So markiert die Tötung des letzten Wolfes einerseits eine Zäsur, denn in ihr enthalten ist das Ende des Modells souveräner Herrschaft. Zugleich jedoch gibt es über diese Zäsur hinaus eine untergründige Kontinuität. Denn auch die neue Gesellschaftsform ist in Storms Erzählung – vermittelt über die Figur des Magisters Bokenfeld – ursprünglich mit dem Bestienbann verquickt. So treten an die Stelle der Souveränität, mit Foucault formuliert, Biopolitik und Gouvernementalität, als deren bevölkerungspolitisches Ideal Bokenfelds Familie anzusehen ist: Ein Mann und eine Frau zeugen einen Jungen und ein Mädchen.

Aus dieser Perspektive bekommt auch das Szenario der letzten Wolfsjagd einen neuen Sinn. Denn Bokenfeld, der Nicht-Jäger, ist bei diesem letztlich selbststruktiven Ritual der Souveränität als Augenzeuge dabei. Mit Blick auf Hinrich und Rolf scheitert das Ritual gerade durch seine jagdtechnische Effizienz: Die

<sup>77</sup> Kaiser [Ann. 69], S. 27. Vgl. auch die Beschreibung bei Freund [Ann. 66], S. 130: „Mit Caspar Bokenfeld [...] siegen Mitmenschlichkeit und Liebe über ständische Exklusivität und Herrschaft“, vgl. entsprechend die Beurteilung des zweiten Teils der Erzählung bei Schuster [Ann. 67], S. 132f.

<sup>78</sup> Gerrekens [Ann. 66], S. 62.

souveräne Macht wird zwar weitergegeben, im gleichen Zuge jedoch um ihre Möglichkeitsbedingung gebracht. Mit Blick auf Bokenfeld ergibt sich aus diesem Abbruch souveräner Herrschaft jedoch zugleich der Einstieg in eine neue Macht- und Gewaltkonstellation. Angedeutet wird dies über Bokenfelds Handlung im Augenblick des finalen Schusses: „Da wandte ich mich um; ich wollte weiteres nicht sehen.“ (275) Bokenfelds Wendung kann man auch auf die Geschichte des Bestienbanns beziehen, die sich mit diesem Schuss in eine historisch neue Richtung wendet: weg von den Fragen der Souveränität, hin zu den Fragen einer Biopolitik.

Storms Novelle entfaltet damit nicht nur die Systematik des Bestienbanns, sie erzählt auch einen Abschnitt aus dessen Geschichte<sup>79</sup>: Sie inszeniert das historische Ende einer souveränen Machtkonstellation<sup>80</sup> und zeigt zugleich das Weiterwirken einer Gewaltfigur, in die nicht nur die Herrscher Hinrich und Rolf, sondern auch der Bürger Bokenfeld verstrickt ist. Eine Kritik des Adels<sup>81</sup> schließt eine Kritik des Bürgertums eben nicht aus.<sup>82</sup>

#### 8. Stifters Wolfsgalgen

Stifters „Brigitta“ von 1844, 1847 im vierten Band der „Studien“ in überarbeiteter Fassung publiziert, liest sich in vielerlei Hinsicht wie eine frühe Version des „Nachsommers“ von 1857, vergleichbar in Problemlage wie Figurenkonstellation, jedoch härter gefügt als der zurückgenommen wirkende spätere Roman. Das gilt auch für die Gärten und die Bestien. Wie im „Nachsommern“, so

<sup>79</sup> Dies im Gegensinn zur Beschreibung von Freund [Ann. 66], S. 123, der die in der Chroniknovelle dargestellten „zeitlos wirkenden Kräfte und Bedingungen der conditio humana“ betont.

<sup>80</sup> Nur nebenbei sei erwähnt, dass Storm nicht nur das souveräne und das biopolitische Machtmodell mit dem Wolf in einem narrativen Setting entfaltet, sondern – im 1885 geschriebenen und publizierten „Ein Fest auf Haderslevhaus“ – auch eine mittelalterliche Version des Verhältnisses von Wolf und Macht entworfen hat.

<sup>81</sup> Vgl. David Arias: Theodor Storms symbolische Tierwelt – dargestellt an seinen Vorstellungen von Wolf, Hund und Pferd, in: Schriften der Theodor-Storm-Gesellschaft 45, 1996, S. 7–22, S. 12: „Es gibt mehr als nur eine Andeutung, daß Storm mit seinem ‚Raubtier‘-Thema seinen Haß auf die Aristokratie äußerte“; vgl. entsprechend auch Karl Ernst Laage: Der kritische Storm. Heide 1989, S. 15, zum „Adelshaus“ in Storms späten Chronik-Novellen vgl. z.B. auch Georg Bollenbeck: Theodor Storm. Eine Biographie, Frankfurt/Main 1991, S. 323, 235; vgl. Fasold [Ann. 39], S. 117.

<sup>82</sup> Vgl. hierzu auch Kaiser [Ann. 69], S. 27: „Die Struktur des Handelns, die Storm kritisirt, ist durch und durch bürgerlich.“ Anders als von mir vorgeschlagen, ist für Kaiser der Magister Bokenfeld allerdings das Subjekt dieser Kritik, Hinrich hingegen das in Adelsgewänder gekleidete, eigentlich aber bürgerliche Objekt der Kritik. Als Wolfgangsechtes gelesen, erscheint jedoch die Erzählung selbst als Subjekt der Kritik, Adel und Bürgeramt hingegen als deren beiden Objekte – Kritik hier im Sinne einer Analyse der Möglichkeitsbedingungen adliger und bürgerlicher, genauer: souveräner und biopolitischer Herrschaft im Gewaltenbann.

wird in „Brigitta“ die Gartengrenze mit dem Thema des Bestienbanns verknüpft. An den beiden Gütern Marosheli und Uwar entfalteter Stifter dabei zwei fundamentale, einander ergänzende Bannhandlungen, Wolfsausrrottung und Wolfsabwehr. Das Gut Brigittas, Marosheli, hat einen Park, der vor zehn Jahren ein wüster Eichenwald gewesen war; jetzt gingen Wege durch, flossen eingehetige Quellen, und wandelten Rehe. Sie [Brigitta, R.B.] hatte [...] um den ungeheuren Umfang desselben eine hohe Mauer gegen die Wölfe aufführen lassen. [...] Als die Einhegung fertig war, ging man in einem geschlossenen Jagen Schritt für Schritt durch jede Stelle des Parkes, um zu sehen, ob man nicht etwa einen Wolf zu künftiger Brut mit eingemauert habe. Aber es war keiner zugegen.<sup>83</sup>

Ein Territorium wird umgrenzt und sodann im Inneren gesäubert. Das Ergebnis dieser lokalen Wolfsausrrottung ist ein *locus amoenus*. Die Ausschließung der Gewalt schafft einen Raum der Friedfertigkeit, in der selbst die verbleibenden Wildtiere ihre Wildheit verlieren; hier sind „die Rehe [...] nicht scheu“. Dass diese Friedfertigkeit auf einem Ausschluss ruht, verdeutlicht auf Maroscheli die „hohe Mauer“. Dass dieser Ausschluss kein singulärer Akt ist, sondern auf einen dauernden Grenzvollzug angewiesen bleibt, wird auf dem Gut des Majors, auf Uwar, an der von Hunden bewachten Pforte des Anwesens deutlich. Vor diesen Hunden wird der Erzähler schon vor seiner Ankunft auf Uwar gewarnt: „Wenn auch nicht zugesperrt ist, geht doch nicht hinein; es ist wegen der Hunde.“<sup>85</sup> Nicht Schlösser, sondern Hunde sperren den Zugang und markieren so die Differenz von Innen und Außen, wie der Erzähler bei seiner Ankunft an der Pforte vermerkt: „Zwei StöRE jenes tiefen, entschloßnen und neurigeren Schnaufens edler Hunde – ein dumpfer Sprung – und der größte schönste Hund, den ich in meinem Leben gesehen habe, stand von *Innen* an dem Gitter.“<sup>86</sup> Liest man den „Nachsommer“ als ein über „Brigitta“ geschriebenes Palimpsest, dann kann unter der sanft anmutenden Konfrontation von Raupe und Falter die zwar getilgte, in ihrer Struktur jedoch noch wirksame Auseinandersetzung zwischen Hund und Wolf wieder hervortreten.

So gesehen arbeiten Storm und Stifter an der gleichen Frage. In ihrer figuralen Ausgestaltung scheint „Brigitta“ dabei näher am „Grieshuus“ zu liegen als der „Nachsommer“. In der Entfaltung der Paradoxien jedoch, die sich aus dem Grenzvollzug des Bestienbanns ergeben, gehen der „Nachsommer“ und „Grieshuus“ weiter als „Brigitta“. Denn während der „Nachsommer“ das un-

hintergehbar Zugleich von ästhetisierenden und destruierenden Tendenzen der Gartenarbeit an der Natur nachdrücklich aussellt und im „Grieshuus“ die inkludierende Exklusion des Wolfes die souveräne Macht des Adels zerstört, den kulturellen Gewaltverzicht des Individuums relativiert und die Friedfertigkeit des Bürgertums unterwandert, führt in „Brigitta“ die Auseinandersetzung mit dem Wolf zu einer positiven Klärung der Verhältnisse. Hier wird an einem kalten Wintertag der Knabe Gustav am Galgen von einem Wolfsrudel angefallen. Über den Ort dieses Geschehens verknüpft Stifter den Wolf, diesen, so Brehm, „Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit“<sup>87</sup>, mit dem Verbrecher und einert damit an eine alte sprach- und rechtsgeschichtliche Tradition, in der Wolf und Verbrecher im Terminus des „wargus“ bzw. „vargr“ als Figur der Friedlosigkeit miteinander identifiziert und Wölfe an Wolfsgalgen und Verbrecher in Wolfsgewändern erhängt wurden.<sup>88</sup> Im Kampf mit den Wölfen, den nun der Major als territorialer Souverän aufnimmt, zeigt sich – bezeichnenderweise „im Augenblicke der höchsten Noth“<sup>89</sup> – für einen Moment auch bei Stifter die Verwandtschaft zwischen Herrscher und Bestie: „Der Mann war fast entsetzlich anzuschauen, ohne Rücksicht auf sich, fast selber wie ein Raubthier waſſer er sich ihnen entgegen.“<sup>90</sup> Doch anders als Storm, der den flüchtigen Brudermörder Hinrich als wolfsnahe Figur eine Friedlosigkeit bis in den Tod erfahren lässt, entfaltet bei Stifter der raubtierartige Herrscher im Kampf gegen den Wolf seine un hinterfragte Macht. Dazu dient ihm zum einen die gesicherte Grenze seines Anwesens:

So langten wir an dem Parkgitter an, und wie wir hinein drangen, brachen die edlen, schönen, dahinter harrenden Doggen neben uns heraus, und in denselben Augenblitc scholl auch schon aus dem Nebel ihr wütendes Heulen, hinter den Wölfen haidwärts schweifend.<sup>91</sup>

Zum anderen nimmt der Major diesen Überfall als Anlass für einen souveränen Wolfsjagdbeschluss: „Laßt alle Wolfshunde los [...]. Biethet die Nachbarn auf, und jagt, so viel Tage ihr wollt.“<sup>92</sup> Und wenn dieser Kampf mit dem Wolf nun noch zum Anlass wird, dass sich Brigitta und der Major wieder zusammenfinden, Gustav als ihr gemeinsames Kind anerkennen und der Erzähler sich aus dem Reich der solcherart wieder hergestellten Familie mit zwar „trüben“ aber doch „sanften Gedanken“<sup>93</sup> zurückzieht, dann ist hier, dem Wolf sei Dank,

<sup>87</sup> Brehms Tierleben [Ann. 12], Bd. 1, S. 528.

<sup>88</sup> Vgl. hierzu Michael Jacoby: „wargus, vagr, Verbrecher“, Wolf. Eine sprach- und rechtsgeschichtliche Untersuchung. Uppsala 1974; E. Erler: Friedlosigkeit und Werwolf-Glaube, in: Paideuma 1, 1938, S. 303–317.

<sup>89</sup> Stifter [Ann. 83], S. 468, Hervorhebung R.B.

<sup>90</sup> Ebd.

<sup>91</sup> Ebd., S. 469.

<sup>92</sup> Ebd.

<sup>93</sup> Ebd., S. 475.

endlich alles, alles gut. In Storms „Grieshuus“ hingegen wird am Ende das „hintersinnig“ (292) und verrückt gewordene Pferd Rolfs erschossen, verbucht der zweite Erzähler, Bokenfeld, das dramatische Geschehen als seinen eigenen Erfolg, und kommt der erste Erzähler unter dem schallenden „Sturz der Riesenichsen“ (293) gar nicht mehr zu Wort.

So endet „Grieshuus“ nicht, wie es den Anschein haben mag, mit den von Bokenfeld überlieferten Dichterworten zu einer theologisch gedachten Vergänglichkeit, sondern mit einem Schweigen, mit dem Schweigen des ersten Erzählers, der einen Kommentar zum Ausgang des Geschehens verweigert. In diesem Schweigen liegt, anders als in Stifters sanftem Schluss, eine Unruhe, aus der heraus die erzählte Gewalt des Bestienbanns sich als unbeantwortete Frage an den Erzähler zurück- und dem Leser zuwendet, als eine Frage, auf die eine mögliche Antwort in den gewalttheoretischen und theriotopischen Paradoxien des Wolfs-Notstandes liegt.

